

**Gebührensatzung  
für den Rettungsdienst der Stadt Würselen vom 07. Mai 2008**

## **Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Würselen vom 07. Mai 2008**

Der Rat der Stadt Würselen hat aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 2, 6 Abs.2, 9 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S.458/SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Art.66 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW S.306) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S.8) in seiner Sitzung am 06. Mai 2008 folgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Würselen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rettungsdienstliche Aufgaben**

- (1) Die Stadt Würselen nimmt als Trägerin einer Rettungswache gemäß Rettungsgesetz NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Notfallrettung und der Krankentransport im Stadtgebiet und darüber hinaus bei zugewiesenen oder übernommenen Einsätzen.
- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist die gesundheits- und lebenserhaltende Hilfeleistung und der Transport von Notfallpatienten sowie die Beförderung von kranken, verletzten oder sonstigen hilfebedürftigen Personen im Sinne des § 2 des Rettungsdienstgesetzes. Notfallpatienten haben Vorrang.

### **§ 2**

#### **Gebührenerhebung und Gebührenanspruch**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.  
Dies gilt auch dann, wenn ein Rettungswagen oder Krankentransportwagen missbräuchlich bestellt wird.
- (2) Für einen bestellten, vorgefahrenen, aber nicht benutzten Rettungswagen oder Krankentransportwagen werden die Grundgebühren und Gebühren für die tatsächlich gefahrenen Kilometer erhoben.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Zusätzlich zu den Gebühren für den Transport werden für jeden Einsatz eines Rettungswagens und Krankentransportwagens Leitstellengebühren für die Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle erhoben, die die Stadt Würselen anschließend in voller Höhe an den Träger der Leitstelle weiterleitet.  
Die Erhebung erfolgt in Höhe der jeweiligen Festsetzungen in der Gebührensatzung des Kreises Aachen, die dieser auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes erlassen hat.

- (5) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Die Gebühr ist für die gesamte Fahrtstrecke zu berechnen, die die Anfahrt, den Transport und die Rückfahrt umfasst.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt,
  - b) in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist,
  - c) derjenige, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Uterhaltungspflicht für den Benutzer bzw. beim Tod des Benutzers die Kostenpflicht für dessen Beerdigung obliegt,
  - d) im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme der Verursacher,
  - e) für Minderjährige die Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren diesen in Rechnung gestellt werden. Dies setzt in der Regel das Vorliegen bzw. Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung voraus.

### **§ 4 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Zahlungspflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (3) Bei Transporten von Personen, die keine Notfallpatienten sind, kann vor der Durchführung des Transportes ein angemessener Vorschuss, eine Sicherheit oder ein Kostenanerkennnis verlangt werden. Dies gilt vor allem bei Transporten mit längeren Strecken und auch dann, wenn die medizinische Notwendigkeit für den Transport nicht gegeben oder fraglich ist, wenn also insbesondere das Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung nicht gesichert ist.

### **§ 5 Verhalten während des Transportes**

- (1) Die beförderten kranken, verletzten oder sonstigen hilfebedürftigen Personen sind an die vom Arzt erteilten Weisungen hinsichtlich der Transportausführung gebunden.
- (2) Für den Fall, dass keine ärztliche Weisung erteilt wurde, haben sich die zu befördernden Personen nach den Weisungen des Rettungsdienstpersonals zu verhalten.
- (3) Das Rauchen und der Genuss berauschender Getränke oder Genussmittel ist in den Fahrzeugen des Rettungsdienstes untersagt.

**§ 6  
Begleitung**

Die Begleitung kranker, verletzter oder sonstiger hilfebedürftiger Personen durch einen Angehörigen oder eine Pflegeperson ist zulässig, bei Kindern und Jugendlichen erwünscht. Ein Anspruch auf Rückbeförderung besteht nicht.

**§ 7  
Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Rettungs- und Krankentransportfahrzeug bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Rettungsgesetzes vorliegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 OWiG. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 36, 37 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 8  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung mit dem anliegenden Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Würselen vom 27.09.2000 außer Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 07. Mai 2008

Werner Breuer  
Bürgermeister

**Gebührentarif**  
zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Würselen vom 07. Mai 2008

Ziffer	Gebührentatbestand	Euro
<b>1</b>	<b>Gebühren für den Krankentransportwagen (KTW)</b>	
11	Grundgebühr für die Benutzung des KTW für Fahrten bis zu 60 km (Patient und Begleitperson)	139,00
12	Kilometergebühr für jeden darüber hinausgehenden km	1,10
13	Gebühr für die Beförderung von mehreren Patienten  Zur Ermittlung der Gebühr pro Person wird die Gebührensumme durch die Zahl der transportierten Patienten dividiert.	Gebühr gem. Ziff.11 und 12 zuzüglich 50 % für jeden weiteren Patienten
14	Bis zu 30 Minuten ist die Wartezeit frei. Danach beginnt die erneute Inanspruchnahme des Rettungsdienstes.	
15	Zuschlag für erforderliche Desinfektion des KTW	133,00
16	Zuschlag für erforderliche Reinigung des KTW bei außergewöhnlicher Verschmutzung	66,30
17	Gebühr für einen bestellten und vorgefahrenen, aber nicht benutzten KTW	50 % der Gebühr nach Ziff. 11 und 12 zzgl. Leitstellenabgabe.
<b>2</b>	<b>Gebühren für den Rettungstransportwagen (RTW)</b>	
21	Grundgebühr für die Benutzung des RTW für Fahrten bis zu 60 km (Patient und Begleitperson)	252,00
22	Kilometergebühr für jeden darüber hinausgehenden km	1,50
23	Gebühr für die Beförderung von mehreren Patienten  Zur Ermittlung der Gebühr pro Person wird die Gebührensumme durch die Zahl der transportierten Patienten dividiert.	Gebühr gem. Ziff.21 und 22 zuzüglich 50 % für jeden weiteren Patienten
24	Bis zu 30 Minuten ist die Wartezeit frei. Danach beginnt die erneute Inanspruchnahme des Rettungsdienstes.	
25	Zuschlag für erforderliche Desinfektion des RTW	112,00
26	Zuschlag für erforderliche Reinigung des RTW bei außergewöhnlicher Verschmutzung	55,80
27	Gebühr für einen bestellten und vorgefahrenen, aber nicht benutzten RTW	50 % der Gebühr nach Ziff. 11 und 12 zzgl. Leitstellenabgabe